

ERLÄUTERNDER BERICHT

zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels (HAG)

Dieser Bericht ist wie folgt aufgebaut:

1 EINFÜHRUNG

2 KOMMENTARE ZUR GEÄNDERTEN BESTIMMUNG (ART. 31 HAG)

3 AUSWIRKUNGEN

Finanzielle und personelle Auswirkungen

1 EINFÜHRUNG

Vor geraumer Zeit hat die Tabakindustrie mehrere neue Produkte auf den Markt gebracht, welche Tabak erhitzen, jedoch nicht verbrennen, oder ein zu inhalierendes Aerosol erzeugen (elektronische Zigaretten). Produkte mit erhitztem Tabak bestehen aus einem batteriebetriebenen Halter und Tabakstiften, die darin erhitzt werden. Der Tabak wird elektronisch auf zwischen 180 und 350 Grad erhitzt, und nicht bei 800 Grad verbrannt, wie bei herkömmlichen Zigaretten. Gleich wie in traditionellen Zigaretten sind in den neuen Tabakprodukten neben Nikotin auch krebserregende Substanzen enthalten. Sie unterscheiden sich wiederum von den elektronischen Zigaretten, die keinen Tabak, sondern eine erhitzte Flüssigkeit (Liquid) enthalten. Die elektronische Zigarette ist ein Gerät, das in den meisten Fällen durch eine elektrisch beheizte Wendel eine Flüssigkeit (das sogenannte Liquid) zum Verdampfen bringt. Der Nassdampf kann aromatisiert werden (heller oder dunkler Tabak, Fruchtaroma u. a.) und Nikotin sowie andere potenziell schädliche Stoffe enthalten.

Die geltende Bundesregelung weist betreffend neueste technologische Entwicklungen Lücken auf. Beispielsweise gibt es in der Schweiz derzeit keine gesetzliche Bestimmung zum Jugendschutz im Rahmen der Abgabe von E-Zigaretten. Die fehlenden Regelungen ermöglichen den Kauf dieser Produkte durch Minderjährige, was den Bemühungen in Sachen Jugendschutz entgegenwirkt.

Mit dem Ziel, diese Lücken zu schliessen, und mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG), welches Tabakprodukte aus seinem Anwendungsbereich ausschliessen wird, hat der Bundesrat dem Parlament den Entwurf zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (E-TabPG) vorgelegt. Das Inkrafttreten des E-TabPG ist im besten Fall für Ende des ersten Halbjahrs 2022 zu erwarten.

Weil derzeit ein Bundesgesetz fehlt, müssen auf kantonaler Ebene Anpassungen gemacht werden. Vorkehrungen zur Reglementierung der Tabakprodukte wurden bereits in den Kantonen Wallis, Zürich, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Genf getroffen. Das Verkaufsverbot von Tabakwaren an unter 18-Jährige ist in Europa bereits die Norm. In der Schweiz gilt es derzeit oder bald in bereits mindestens zwölf Kantonen (BE, BL, BS, JU, GE, NE, NW, SH, TI, VD, VS, ZG). Um schweizweit eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, sieht das E-TabPG letztendlich ein Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige vor.

Die derzeit fehlende Reglementierung bei diesen neuen Produkten lässt vermuten, sie seien ungefährlich. Die Weltgesundheitsorganisation WHO geht jedoch davon aus, dass durch den Konsum von E-Zigaretten das Risiko für Lungen- und Herzerkrankungen steigt. Jedes Jahr sterben nach Schätzungen drei Millionen Menschen infolge von Tabakkonsum an Herzerkrankungen. Insgesamt ist der Anteil toxischer und krebserregender Substanzen bei E-Zigaretten geringer als bei Tabakprodukten. Allerdings ist dieser Anteil sehr variabel, abhängig vom Produkt und der Geschmacksrichtung. Einzelne toxische und krebserregende Substanzen können ähnliche eingeatmete Mengen wie bei der konventionellen Zigarette erreichen.

Das Verkaufsverbot an unter 18-Jährige soll als Massnahme der öffentlichen Gesundheit den Einstieg ins Rauchen erschweren und damit die Jugendlichen effizient schützen. Studien haben gezeigt, dass rund 57 % der erwachsenen Rauchenden vor dem 18. Lebensjahr damit angefangen haben, und Personen, die vor diesem Alter nicht mit Rauchen angefangen haben, generell nie rauchen. Darüber hinaus können die Folgen für die Gesundheit einer Person, die in ihrer Jugend mit dem Rauchen begonnen hat, besonders gravierend sein. Die Einführung des Verkaufsverbots an Minderjährige gehört zu den effizientesten strukturellen Massnahmen, um dem Einstieg von Jugendlichen entgegenzuwirken.

Gemäss Vorsorgeprinzip und unter Berücksichtigung der ersten wissenschaftlichen Belege für die Schädlichkeit dieser Produkte schlägt der Staatsrat deshalb vor, Artikel 31 HAG zu ändern, um die Abgabe der neuen Produkte zu reglementieren, sie den gleichen Regeln wie Tabakerzeugnisse zu unterstellen und den Jugendschutz gleichzeitig durch ein geplantes Verkaufsverbot an unter 18-Jährige zu verstärken. Die Vorgehensweise des Staatsrats steht im Einklang mit den Zielen des kantonalen Tabakpräventionsprogramms «Ohne Tabak, frei atmen» 2018–2021 und verstärkt diese; es soll insbesondere die Anzahl Rauchender in der Freiburger Bevölkerung senken, allen voran bei den Jugendlichen.

2 KOMMENTARE ZUR GEÄNDERTEN BESTIMMUNG (ART. 31 HAG)

Die Änderung von Artikel 31 bringt zwei Neuerungen. Erstens wird sein Anwendungsbereich von Tabak und Tabakerzeugnisse auf E-Zigaretten und ähnliche Produkte ausgeweitet. Die entsprechenden Definitionen sind von Artikel 3 und 4 TabPG inspiriert. Zweitens wird das Mindestalter für die Abgabe der Produkte auf 18 Jahren festgelegt.

Als Tabakprodukte gelten Tabakprodukte zum Rauchen, zum Erhitzen, zum oralen Gebrauch und zum Schnupfen sowie pflanzliche Rauchprodukte. Tabakprodukte zum Erhitzen sind Geräte, mit dem die Emissionen eines mittels hinzugefügter Energie erhitzten tabakhaltigen Produkts inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für diese Geräte. Unter Tabakprodukt zum oralen Gebrauch ist ein tabakhaltiges Produkt zu verstehen, das mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen bestimmt ist. Ein pflanzliches Rauchprodukt ist ein Produkt ohne Tabak auf der Grundlage von Pflanzen, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, insbesondere Kräuterzigaretten (Botschaft zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, BBl S. 937 ff.).

Als elektronische Zigarette definiert ist ein Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem die Emissionen einer mittels hinzugefügter Energie erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können, sowie das Nachfüllmaterial für dieses Gerät.

Derzeit ist der Verkauf von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren verboten. Die Erhöhung der Altersgrenze auf 18 Jahre verstärkt die Jugendprävention und steht im Einklang mit den Zielen des kantonalen Tabakpräventionsprogramms «Ohne Tabak, frei atmen» 2018–2021.

3 AUSWIRKUNGEN

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf hat für den Staat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.
